Satzung der Gemeinde Malente, Kreis Ostholstein über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48

Für den Bereich nördlich der 'Otto-Struck-Straße' und südlich der Bahnlinie 'Kiel Hauptbahnhof - Lübeck'.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) und des § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung der Gemeinde Malente über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48, für das Gebiet nördlich der 'Otto-Struck-Straße' und südlich der Bahnlinie 'Kiel Hauptbahnhof - Lübeck', bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text, -Teil B-, erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Teil A: Planzeichnung M 1 : 1.000

Teil B: Text

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 sowie § 4 BauNVO)

1.1. Es werden Allgemeine Wohngebiete **[WA]** gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

1.2. In den Allgemeinen Wohngebieten **[WA]** sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die nach § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig.

1.3. In den Allgemeinen Wohngebieten **[WA]** sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig.

1.4. In den Allgemeinen Wohngebieten **[WA]** sind die gemäß § 13 BauNVO zulässigen Räume für die Berufsausübung freiberuflicher Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

2. Grundflächenzahl
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)

2.1. In dem Allgemeinen Wohngebiet 1 **[WA1]** wird die Grundflächenzahl mit 0,4 festgesetzt. Im Allgemeinen Wohngebiet 2 **[WA2]** wird die Grundflächenzahl mit 0,3 festgesetzt.

2.2. In dem Allgemeinen Wohngebiet **[WA1]** dürfen pro Grundstück die folgenden baulichen Anlagen: Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Nebenanlagen, Garagen und die verfahrensfreien baulichen Anlagen gem. der LBO sowie Gemeinschaftsanlagen mit einer Grundfläche von insgesamt 130 m² errichtet werden.

2.3. In dem Allgemeinen Wohngebiet **[WA2] ist e**ine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis 0,6 zulässig.

3. Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

In dem Allgemeinen Wohngebiet 1 **[WA1]** sind Gebäude mit einer offenen Bauweise **[o]** in der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
Im Allgemeinen Wohngebiet 2 **[WA2]** sind Einzelhäuser **[E]** und Doppelhäuser **[D]** in der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4. Höhe baulicher Anlagen (Gebäudehöhe)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m, § 18 Abs. 1 BauNVO)

In den Allgemeinen Wohngebieten **[WA]** werden maximal zulässige Gebäudehöhen **[GHmax]** durch die Höhenangabe über Normalnull **[ü.N.N.]** festgesetzt und durch den höchsten Punkt des Daches einschließlich der Gauben und Dachaufbauten begrenzt. Die maximalen Gebäudehöhen **[GHmax]** dürfen ausnahmsweise durch technische Anlagen um bis zu 1,00 m überschritten werden.

5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In dem Allgemeinen Wohngebiet 1 **[WA1]** sind maximal zwei **[2]** Wohnungen pro Haus oder Hausscheibe zulässig. In dem Allgemeinen Wohngebiet 2 **[WA2]** ist maximal eine **[1]** Wohnung pro Einzelhaus **[E]** oder Doppelhausscheibe **[D]** zulässig.

6. Gestaltung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO S.-H.)

6.1 Fassaden
In den Allgemeinen Wohngebieten **[WA]** sind für die Fassaden nur Sichtmauerwerk, Putz und Holz in den Farben rot, rotbraun, gelb, weiß und grau zulässig. Für Holzfassaden sind zudem naturbelassene Oberflächen zulässig. An den Garagen, Carports (überdachten Stellplätzen) und Nebenanlagen sind auch andere Fassadenmaterialen zulässig. Holzblockbohlenhäuser sind im gesamten Geltungsbereich unzulässig.

6.2 Dachform
Als Dachform für die Hauptgebäude sind Satteldächer **[SD]**, Pultdächer **[PD]**, Walmdächer **[WD]** und Krüppelwalmdächer **[KWD]** zulässig. Für Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind auch Flachdächer und flach geneigte Dächer zulässig.

6.3 Dachneigung
6.3.1 In dem Allgemeinen Wohngebiet **[WA1]** sind Dachneigungen von 5° bis 48° zulässig. Abweichend davon sind in dem Allgemeinen Wohngebiet **[WA2]** Dachneigungen von 15° bis 48° zulässig.

6.3.2 Für Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen sind auch Flachdächer und flach geneigte Dächer (< 15°) zulässig.

6.4 Dacheindeckungen
6.4.1 In den Allgemeinen Wohngebieten sind als Dacheindeckung für das Haupthaus nur Dachziegel oder Dachsteine in den Farben rot, rotbraun, grau, anthrazit und schwarz sowie Gründächer (lebende Pflanzen), Folien- und Metalldächer zulässig. Hochglänzende Dachziegel und Dachsteine sind nicht zulässig.

6.4.2 Für Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen sind auch von Pkt. 6.4.1 abweichende Dachmaterialien und Farben zulässig. Hochglänzende Dachziegel und Dachsteine sind nicht zulässig.

6.5 Solar- und Photovoltaikanlagen
Es sind Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig. Sie sind allerdings nur in Verbindung mit Dächern und Wandflächen oder als Bestandteil eines Wintergartens oder eines Terrassendaches vorzusehen. Aufgeständerte und überkragende Anlagen sind unzulässig.

7. Flächen für Nebenanlagen, überdachte Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO i.V.m. § 84 LBO S.-H.; sowie § 19 Abs. 4 BauNVO)

7.1. Pro Hauptwohnung sind in den Allgemeinen Wohngebieten **[WA]** mindestens zwei **[2]** Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports) oder Garagen auf den privaten Grundstücken herzustellen. Je untergeordneter Wohnung (Einliegerwohnung) ein **[1]** Stellplatz, überdachter Stellplatz (sog. Carports) oder Garage auf den privaten Grundstücken herzustellen.

7.2. In den Allgemeinen Wohngebieten **[WA]** muss der Abstand zwischen den überdachten Stellplätzen (Carports), Garagen und Nebenanlagen, auch den Verfahrensfreien, und der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche mindestens 5,00 m betragen.

7.3. Unmittelbar angrenzend zum Trafohaus im Bereich der Einmündung zur Otto-Struck-Straße ist ein maximal 8,00 m² großer Müllsammelplatz **[M]** herzurichten. Der Standort ist der Planzeichnung zu entnehmen und kann in einem Radius von 5,00 m flexibel angeordnet werden.

8. Flächen, die mit einem Leitungsrecht zugunsten der Anlieger, der Ver- und Entsorgungsbetriebe, der Gemeinde und Rettungsfahrzeuge belastet sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

In den Flächen, die mit einem Leitungsrecht zugunsten der Anlieger, der Ver- und Entsorgungsbetriebe, der Gemeinde und Rettungsfahrzeugen belastet sind, dürfen keine baulichen Anlagen mit Ausnahme von Zufahrten errichtet werden.

9. Lärmimmissionen / Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

9.1. Zum Schutz der Nachtruhe müssen Fenster von Schlafräumen und Kinderzimmern mit schallgedämpften Belüftungseinrichtungen ausgestattet oder die Räume mittels einer raumlufttechnischen Anlage belüftet werden.

9.2. Im Erdgeschoss kann auf eine raumlufttechnische Anlage bzw. schallgedämpfte Belüftungseinrichtung verzichtet werden, sofern die Schlafzimmer zur Sicherstellung der Belüftung ein Fenster auf der in Richtung Bahnlinie abgeschirmten Gebäudeseite besitzen.

9.3. Zum Schutz vor Außenlärm ist die Schalldämmung der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen nach DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen" und DIN 4109-2:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise" zu bemessen. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Die dabei zugrunde zu legenden maßgeblichen Außenlärmpegel können der Anlage 7 des schalltechnischen Gutachtens Nr. 398217gsr01 vom 30.01.2019 des Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH entnommen werden.

Teil B: Text

Für Außenbauteile ohne Sichtverbindung zu den Verkehrswegen kann der maßgebliche Außenlärmpegel um 5 dB vermindert werden.

10. Entwässerung des Niederschlagwassers
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten **[WA]** ist das anfallende unbelastete Niederschlagswasser direkt auf den Grundstücken zu versickern. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

11. Grünordnung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a/b BauGB)

Zur Vermeidung von Störungen (Betreten, Ablagerung von Gartenabfällen etc.) ist im Abstand von 1,00 m zum Fuß des Walles eine Barriere zu errichten. Dies kann in Form einer Hecke oder eines Zaunes erfolgen.

Hinweise

Hinweise zum Artenschutz
Zur Vermeidung von Vergrämungen der lichtsensiblen Myotis-Arten sind Abstrahlungen von Licht in nördliche Richtung (Lärmschutzwall, Regenrückhaltebecken) zu vermeiden.

Hinweis zum Denkmalschutz
Wer Kulturdenkmale entdeckt, z.B. bei Erdarbeiten, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde, d.h. dem Archäologischen Landesamt in Schleswig, mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht für den Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung des Funds geführt haben. Das Kulturdenkmal und die Fundstätte sind bis zum Eintreffen eines Vertreters der oberen Denkmalschutzbehörde in einem unveränderten Zustand zu erhalten (siehe § 15 Denkmalschutzgesetz).

Hinweis zu Kampfmitteln
Zufallsfunde von Munition sind nicht gänzlich auszuschließen. Sie sind unverzüglich der Polizei zu melden. Aufgrund der Gefahr, die von der Munition ausgehen kann, darf sie nicht bewegt oder aufgenommen werden. Der Fundort ist bis zum Eintreffen der Polizei zu sichern.

Hinweis zu schallgedämpften Belüftungseinrichtungen
Schallgedämpfte Belüftungseinrichtungen sind entsprechend den oben genannten maßgeblichen Außenlärmpegeln auszulegen. Das erforderliche Schalldämmmaß der Belüftungseinrichtung wird gemäß DIN 4109 /4/ ff in Abhängigkeit vom erforderlichen Schalldämmmaß der Gesamt-Außenfassade unter Berücksichtigung des Fensterflächenanteils und der Lüftungsfläche ermittelt.

Je nach erforderlicher Schalldämmung und benötigtem Luftdurchsatz sind unterschiedlich aufwändige Systeme erhältlich. In vielen Fällen kann eine Belüftung über im Fenster eingebaute Lüfterleisten ausreichen. Näheres kann bei namhaften Fensterherstellern erfragt werden. Fensterunabhängige Systeme werden beispielsweise von verschiedenen Firmen angeboten. Die Schalldämmung der Bauteile ist gegebenenfalls durch Prüfzeugnisse nachzuweisen.

Einsichtnahme der DIN und Vorschriften
Die DIN 18005, die DIN 4109, die VDI 2719, die RLS-90, die VLärmSchR 97, die 16. BImSchV sowie die Landesbauordnung (LBO) können ergänzend zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 bei der Gemeinde Malente während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Planzeichenerklärung

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	1. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 48	§ 9 Abs. 7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 4 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
GRZ 0.30	Grundflächenzahl, z.B. 0.30	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 19 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 20 BauNVO
	HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS	
GH max. 39.50m ü.N.N.	Maximal zulässige Gebäudehöhe ü.N.N. z.B. 39.50 m	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	
E/D	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
o	Offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	GEBÄUDEGESTALTUNG	
DN 15° - 45°	Geneigtes Dach, mit einer zulässigen Dachneigung von z.B. 15° - 45°	§ 9 Abs. 4 BauGB + § 84 LBO
	VERKEHRSFLÄCHEN	
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
P	Öffentliche Parkplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
V	Verkehrsberuhigter Bereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNGEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN	
	Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB
VM	Versickerungsmulde	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	Elektrizität (Trafo-Häuschen)	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	GRÜNFLÄCHEN	
	Grünfläche PG - private Grünfläche; ÖG - öffentliche Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Zweckbestimmung	
V	**Verkehrsgrün** (V) - öffentliche Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
EG	Eingrünung (EG) - Private Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	
	Baum, zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
M	Müllsammelplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
GFL	Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger, der Ver- und Entsorgungsträger, der Rettungsfahrzeuge und der Gemeinde.	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNG, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND	
	Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung	§ 16 Abs. 5 BauNVO
	3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
	Böschung, vorhanden	
	Flurstücksgrenze, vorhanden	
97/27	Flurstücksbezeichnung	
	Bebauung, vorhanden	
∘ 30.60	Geländehöhenpunkt vorhanden mit der Höhenangabe über N.N.	
	Baum, künftig fortfallend	
30.5	Höhenlinie, Lage ü. N.N., z.B. 30.5 m ü.N.N.	

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.09.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde am 15.10.2018 durch Abdruck im „Ostholsteiner Anzeiger" öffentlich bekanntgemacht.

2. Gemäß § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB kann sowohl von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB als auch von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Von dieser Regelung möchte die Gemeinde in dem hier vorliegenden Fall Gebrauch machen und auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden verzichten.

3. Die Gemeindevertretung hat am 30.04.2019 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ während der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Malente, Bahnhofstraße 31, 23714 Bad Malente-Gremsmühlen, montags von 8.30 Uhr bis 12:30 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 16:00 bis 18:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.Malente.de" ins Internet eingestellt.

Malente, den
Siegel Bürgermeister/in

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am __.__.____ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Malente, den
Siegel Bürgermeister/in

6. Der katastermäßige Bestand am __.__.____sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Neumünster, den
Siegel ÖbVI

7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am __.__.____ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am __.__.____als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Malente, den
Siegel Bürgermeister/in

9. (Ausfertigung) Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Malente, den
Siegel Bürgermeister/in

10. Der Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom __.__.____ bis __.__.____ durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenen Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am __.__.____ in Kraft getreten.

Malente, den
Siegel Bürgermeister/in

Übersichtsplan ohne Maßstab

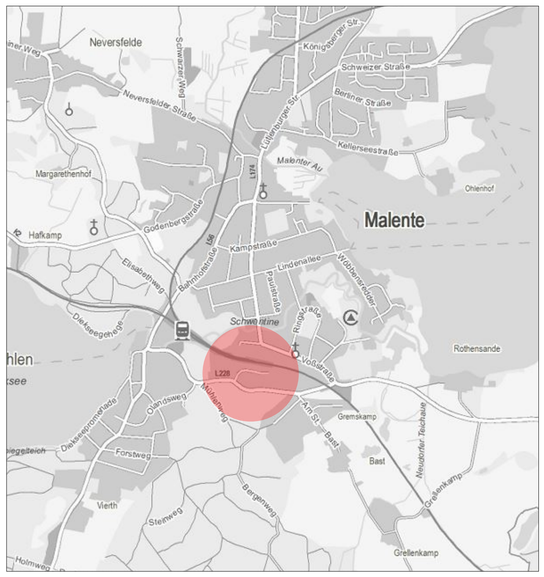

Satzung der Gemeinde Malente, Kreis Ostholstein über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48

Für den Bereich nördlich der 'Otto-Struck-Straße' und südlich der Bahnlinie 'Kiel Hauptbahnhof - Lübeck'.

BEARBEITET: 13.08.2018, 06.12.2018, 12.02.2019, 18.03.2019, 04.04.2019, 10.04.2019, **08.05.2019**

ENTWURF

B2K
ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
KÜHLE-KOERNER-GUNDELACH PartG mbB
SCHLEIWEG 10 - 24106 KIEL - FON 0431 5967460
info@b2k.de - www.b2k-architekten.de

GEÄNDERT :

ART DES VERFAHRENS : ☐ REGEL-VERFAHREN ☐ VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN (§ 12 BauGB) ☐ EINFACHER BEBAUUNGSPLAN (§ 30 (3) BauGB) ☐ VEREINFACHTES VERFAHREN (§ 13 BauGB) ■ BESCHLEUNIGTES VERFAHREN (B-PLÄNE DER INNENENTWICKLUNG § 13a BauGB)

STAND DES VERFAHRENS: ☐ ~~§ 3(1) BauGB~~ ☐ ~~§ 4(1) BauGB~~ ☐ § 4a(2) BauGB ■ § 4(2) BauGB ■ § 3(2) BauGB ☐ § 4a(3) BauGB ☐ § 1(7) BauGB ☐ § 10 BauGB